

STATUTEN

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „TENNISCLUB RICKENBACH e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Rickenbach und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der TC Rickenbach bezweckt die Förderung des Tennissports in Rickenbach und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 § 51 ff.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein hat - aktive Mitglieder - passive Mitglieder

3.2 Die Clubmitgliedschaft steht grundsätzlich auf ein schriftliches Gesuch hin jedem offen. Die Zahl der Mitglieder richtet sich jedoch nach den vorhandenen Spielmöglichkeiten (Anzahl der Plätze) und wird vom Vorstand jeweils festgelegt. Wird die festgelegte Mitgliederzahl überschritten, so werden Neuanmelder auf eine Warteliste gesetzt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3.3 Die Clubmitgliedschaft erlöscht durch

- a) Tod
- b) Kündigung wobei die Kündigung 3 Monate im Voraus schriftlich zum 31.03. eines Jahres erfolgen muss. Ausschlüsse können bei Vereins schädigendem Verhalten oder infolge Nichtregulierung des Beitrages nach ordnungsgemäßer Anmahnung durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 4 Jahresbeiträge und einmalige Eintrittsgebühr

4.1 Die Höhe der Jahresbeiträge wird in der ordentlichen Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 31. März eines jeden Jahres fällig. Über die Höhe von zu entrichtenden Beiträgen für Sonderfälle entscheidet der Vorstand. Gäste und Fremde entrichten eine Spielgebühr pro Stunde, die vom Vorstand festgelegt wird.

§ 5 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Gefahren, Schäden und Verluste, die aus dem Sportbetrieb und dem Besuch der Sportanlage entstehen nur insoweit, als diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Bestimmungen des § 31 BGB bleiben davon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 die Generalversammlung

6.2 der Vorstand

6.3 2 Kassenprüfer

§ 7 Ordentliche Generalversammlung (O.G.V.)

Die Generalversammlung findet jeweils im 4. Quartal nach Abschluss der Spiel-saison statt. Das Vereinsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. eines jeden Jahres. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, mind. zwei Wochen im Voraus mit der Tagesordnung und den Anträgen des Vorstands.

7.2 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Von den abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet die absolute Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

7.3 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgestellt, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 8 Außerordentliche Generalversammlung (A.O.G.V.)

8.1 Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mind. 1/3 des Mitgliederbestandes einberufen.

8.2 Die Tagesordnung für die A.O.G.V. muss mind. 4 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus:

a) 1. Vorsitzender b) 2. Vorsitzender c) Schriftführer d) Spielleiter e) Kassierer f) Jugendwart

9.2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Der Vorstand wird im Rotationsverfahren gewählt, d.h. jedes Jahr wird die Hälfte des Vorstands neu gewählt. Dieser Rhythmus setzt sich dann im Turnus von jeweils 2 Jahren fort!

ab 1989 2. Vorsitzender, Kassierer, Jugendwart

ab 1990 1. Vorsitzender, Schriftführer, Spielleiter

Ein Mitglied kann verpflichtet werden, für die Dauer eines Jahres dem Vorstand anzugehören. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er organisiert und leitet die gesamte Vereinstätigkeit.

9.3 Der Vorstand ist verpflichtet, vierteljährlich eine Vorstandssitzung durchzuführen.

9.4 Für Grundstücksgeschäfte ist der Gesamtvorstand zuständig. Unterschriftsberechtigt sind:

1. Vorsitzender und Kassierer

Im Übrigen sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

9.5 Der Vorstand ist weitgehend ermächtigt, Beschlüsse und Entscheide selbständig im Rahmen der geltenden Satzung zu fällen. Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

9.6 Die Kassenprüfer werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Ihnen obliegt die Revision der Kassenbücher.

§ 10 Auflösung des Tennisclubs

Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Clubs, wozu 3/4 der anwesenden Mitglieder einverstanden sein müssen, wird das allfällige Vereinsvermögen der Gemeinde Rickenbach zur Verwaltung übergeben. Wird der Club nicht innerhalb von 10 Jahren neu gebildet, ist nach Ablauf dieser Frist das Vermögen samt Zinsen von der Gemeinde Rickenbach für die Förderung des Sports ganz allgemein zu verwenden.

§ 11 Weitere Reglemente

Für alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelten Verhältnisse, im Besonderen hinsichtlich des Spielbetriebs und der Rechte und Pflichten des Mitglieds, kann der Vorstand nach Bedarf Reglemente erlassen.

§ 12 Gemeinnützigkeit

12.1 Etwaige Gewinne dürfen nur für die anerkannten, satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeine Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

12.2 Der Vorstand kann ehrenamtliche Tätigkeiten, wie in § 3 Nr. 26a des EStG beschrieben und festgelegt, steuerfreie Ehrenamtszuschüsse oder Ähnliches vergüten.

12.3 Für alle Verbindlichkeiten des Clubs (Kreditschulden, Zinsen, Tilgung etc.) haften alle Mitglieder gemeinsam mit ihrem Privatvermögen bis zur Höhe ihrer jeweiligen Eintrittsgebühr, soweit sie gesetzlich geschäftsfähig sind.

12.4 Im Auftrage der Mitglieder, soweit sie einer Bürgschaft fähig sind (s. § 12.3), sind alle jeweiligen Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, alle Schuldurkunden und andere Geschäftspapiere für die Gesamtbürgen zu unterschreiben.